

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Beschluss des Rates zu TOP 10.19.10 am 30.09.2014  
Beanstandung wegen Rechtswidrigkeit nach § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	22.10.2014

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln hebt seinen unter TOP 10.19.10 in der Sitzung vom 30.09.2014 gefassten Beschluss zur vollständigen Neuauszählung der Kommunalwahl (Ratswahl) vom 25.05.2014, der mit Schreiben vom 06.10.2014 durch den Oberbürgermeister wegen Verstoßes gegen § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz i.V.m dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip beanstandet wurde, auf.

Begründung:

1. Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 06.10.2014 an alle Mitglieder des Rates der Stadt Köln den Beschluss vom 30.09.2014 zu TOP 10.19.10 beanstandet, da dieser gegen § 40 Abs. 1 KWahlG i.V.m. dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip dadurch verstößt, dass

- er das im Wahlprüfungsrecht geltende Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs verletzt,
- er unmittelbar die Stellung aller Wahlvorstände in 1024 Stimm- und Briefwahlbezirken beeinträchtigt,
- eine vollständige Neuauszählung Fakten schafft, da durch diese Neuauszählung - auf rechtswidriger Basis – nicht auszuschließen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Wahlfehler geliefert werden könnten,
- die Regeln der Wahlprüfung nach dem Kommunalwahlgesetz so umgangen werden, dass dem Wahlprüfungsausschuss und dem Rat eine bisher gesetzlich nicht vorgesehene Rolle als Beschaffer von neuen Einspruchsgründen eingeräumt werden.

Der Wortlaut dieses Beanstandungsschreibens ist unter Punkt 2. der Beschlussvorlage im Wortlaut wiedergegeben. Die darin enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Darlegungen werden zum Gegenstand dieser Vorlage gemacht. Der Oberbürgermeister ist mit diesem Schreiben seiner Verpflichtung aus § 54 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) nachgekommen, wonach die Beanstandung schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen ist.

Die Beanstandung durch den Oberbürgermeister hat aufschiebende Wirkung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 GO).

Dem Rat ist in der auf die Beanstandung folgenden Sitzung die Frage zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Hebt der Rat den beanstandeten Beschluss auf, d.h. tritt er der Rechtsmeinung des Oberbürgermeisters bei, ist das Beanstandungsverfahren beendet.

Verbleibt der Rat hingegen bei seinem Beschluss vom 30.09.2014, hat der Oberbürgermeister gem. § 54 Absatz 2 Satz 4 GO unverzüglich die Entscheidung der Bezirksregierung einzuholen. Nach § 54 Absatz 2 Satz 5 GO bleibt die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bestehen.

Sofern die Aufsichtsbehörde die Beanstandung ihrerseits für rechtmäßig hält und somit den Beschluss des Rates für rechtswidrig hält, kann sie den beanstandeten Ratsbeschluss aufheben (§ 122 Abs. 1 GO).

Hält die Aufsichtsbehörde den Ratsbeschluss für rechtmäßig, so hat sie die Beanstandung zurückzuweisen.

Sowohl das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als auch die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde teilen die Rechtsauffassung der Stadt Köln, wonach der Ratsbeschluss zur kompletten Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke ohne rechtfertigenden Grund, rechtswidrig ist. Diesbezüglich wird auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.08.2014 und die Pressemitteilungen der Bezirksregierung Köln vom 19.09.2014 und 07.10.2014 verwiesen (Anlagen 15 und 20).

Sollte der Rat den beanstandeten Beschluss aufrechterhalten, ist davon auszugehen, dass dieser gem. § 122 Abs. 1 GO durch die Bezirksregierung Köln aufgehoben wird.

Ein Aufhebungsbeschluss der Bezirksregierung würde dem Rat in seiner auf die Aufhebung folgenden Sitzung vorgelegt.

§ 126 GO eröffnet gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde die unmittelbare Anfechtung im Klagewege vor dem Verwaltungsgericht.

2. Wortlaut des Beanstandungsschreibens vom 06.10.2014:

**Beschluss des Rates zu TOP 10.19.10 am 30.09.2014  
Beanstandung wegen Rechtswidrigkeit nach § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW**

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Köln,

in der Sitzung des Rates vom 30.09.2014 ist unter TOP 10.19.10 - auf den Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - mehrheitlich folgender Beschluss gefasst worden:

Der Rat der Stadt Köln beschließt und beauftragt die Verwaltung, das Ergebnis der Wahl des Rates vom 25.05.2014 komplett zu überprüfen, indem alle 1024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden.

**Dieser Beschluss wird von mir gemäß § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beanstandet, da er das geltende Recht, hier § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) verletzt.**

Ich verweise zu der Begründung im Wesentlichen auf die rechtlichen Ausführungen in der Beschlussvorlage (2810/2014, **Anlage 1**) der Verwaltung zu TOP 10.19.10.

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Der Wahlausschuss für die Kommunal- und die Integrationsratswahl in Köln hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2014 unter anderem das endgültige Ergebnis für die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 mehrheitlich festgestellt.

In dieser Sitzung nahmen die Mitglieder des Wahlausschusses Einsicht in vier Wahl Niederschriften und trugen keine Beanstandungen vor. Bedenken gegen die Entscheidungen der Wahlvorstände äußerten sie nicht.

Alle Informationen zu dieser Sitzung des Wahlausschusses stehen unter [https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?\\_ksinr=12610](https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?_ksinr=12610) zur Verfügung.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Rates machte der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Köln vom 04. Juni 2014 unter der laufenden Nummer 271, Seite 791, öffentlich bekannt. Insgesamt wurden 398.719 Stimmen abgegeben, davon waren 4.306 Stimmen ungültig.

- 1.2 In der Vorlage 2657/2014 (Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Frage der statistischen Auffälligkeiten bezüglich der Ergebnisse der Ratswahl) zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014 hat die Verwaltung deutlich gemacht, dass die Niederschriften der Wahlvorstände keinerlei Anhaltspunkte für Beanstandungen boten. Die Wahl Niederschriften waren sogar besonders sorgfältig ausgefüllt. Die Vorlage 2657/2014 steht unter [https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?\\_kvonr=47245&voselect=13419](https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=47245&voselect=13419) zur Verfügung; die Ausführungen zu den Niederschriften finden sich unter Ziffer II. dieser Vorlage.

- 1.3 In seiner Sitzung am 22. August 2014 hat der Wahlprüfungsausschuss über die insgesamt acht eingegangenen Einsprüche entschieden. Alle Unterlagen zu den in den Einsprüchen konkret benannten 24 Stimmbezirken (Niederschriften sowie verschlossene und versiegelte Wahlunterlagen) lagen im Sitzungsraum aus. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses nahmen die Wahl Niederschriften in Augenschein und stellten keinerlei Unregelmäßigkeiten in den Niederschriften fest. Vielmehr bestätigten sie deren hohe Qualität. Verschiedene Anträge zur Nachzählung einzelner Stimmbezirke lehnten die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses mehrheitlich ab.  
Der Wahlprüfungsausschuss empfahl dem Rat zum Teil einstimmig, im Übrigen mehrheitlich,

alle Einsprüche zurückzuweisen und die Gültigkeit der Wahl des Rates festzustellen (vgl. **Anlage 2**, Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 22. August 2014).

- 1.4 Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen seiner Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl des Rates in seiner Sitzung am 19. September 2014 mehrheitlich beschlossen: „dem Rat der Stadt Köln zu empfehlen, das Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Köln vom 25. Mai 2014 komplett zu überprüfen, indem alle 1.024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden“ (vgl. **Anlage 3**, Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014; zur Begründung vgl. **Anlage 4**, Antrag und Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. September 2014, AN/1174/2014).

## 2. **Beschlusslage – mehrheitlicher Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 30.09.2014 zur Komplettanzählung der 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl aufgrund des Ersetzungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Die Verwaltung hat dem Rat in ihrer Beschlussvorlage (2810/2014; **Anlage 1**) empfohlen dem Beschlussvorschlag des Wahlprüfungsausschusses nicht zu entsprechen, weil er rechtswidrig ist. Der Rat ist der Empfehlung der Verwaltung nicht gefolgt.

Vielmehr hat der Rat auf den mündlich vorgetragenen Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu vorgenannter Beschlussvorlage den Beschluss zur Neuauszählung:

„Der Rat der Stadt Köln beschließt und beauftragt die Verwaltung, das Ergebnis der Wahl des Rates vom 25.05.2014 komplett zu überprüfen, indem alle 1024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden.“

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, des Bündnis90/Die Grünen, der FDP, der Gruppen pro Köln und Deine Freunde, sowie Einzelratsmitglied Henseler (Freie Wähler) gefasst.

Ich habe Sie, sehr geehrte Mitglieder des Rates, unmittelbar vor der Beschlussfassung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solcher Beschluss rechtswidrig wäre; für den Fall eines zustimmenden Beschlusses habe ich eine Beanstandung in Abstimmung mit der Bezirksregierung angekündigt.

In der Ratssitzung am 30.09.2014 hat der Rat anschließend unter den TOPs. 10.19.1 – 10.19.8 (Anlagen **5 – 12**) sämtliche Wahleinsprüche mehrheitlich zurückgewiesen. Den TOP 10.19.9 zur Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl in Köln am 25.05.2014 hat der Rat anschließend durch mehrheitlichen Beschluss vertagt (**Anlage 13**).

## 3. **Rechtliche Beurteilung einer Komplettanzählung dieser 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl**

**3.1** Der Ratsbeschluss vom 30.09.2014 zur Komplettanzählung der Ratswahl am 25.05.2014 ohne rechtfertigenden Grund ist rechtswidrig, weil er gegen § 40 Abs. 1 KWahlG NRW i.V.m. dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip dadurch verstößt, dass

- er das im Wahlprüfungsrecht geltende Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs verletzt,
- er unmittelbar die Stellung aller Wahlvorstände in 1024 Stimm- und Briefwahlbezirken beeinträchtigt,
- eine vollständige Neuauszählung Fakten schafft, da durch diese Neuauszählung - auf rechtswidriger Basis – nicht auszuschließen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Wahlfehler geliefert werden könnten,
- die Regeln der Wahlprüfung nach dem Kommunalwahlgesetz so umgangen werden, dass dem Wahlprüfungsausschuss und dem Rat eine bisher gesetzlich nicht vorgesehene Rolle als Beschaffer von neuen Einspruchsgründen eingeräumt werden.

Die Umsetzung dieses rechtswidrigen Beschlusses würde unmittelbar und mittelbar erhebliche Kosten in Höhe von ca. 1,3 Mio Euro verursachen.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 29. August 2014, Az. 12 – 35.10.01 (**Anlage 14**) ist eine vollständige Neuauszählung der Ratswahl vom 25. Mai 2014 rechtswidrig, da konkrete substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten nicht vorgetragen wurden. Der Wortlaut des § 40 Absatz 1 KWahlG NRW gibt dem Rat kein uneingeschränktes Recht, auch ohne konkreten Anlass das gesamte Wahlverfahren einschließlich aller darin getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Ohne konkreten Anlass können der Wahlprüfungsausschuss und der Rat die Stimmenauszählung durch die Wahlvorstände oder die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss nicht überprüfen. Anhaltspunkte für einen systematischen Fehler, der eine vollständige Neuauszählung rechtfertigen würde, liegen bezüglich der Ratswahl vom 25. Mai 2014 in Köln nicht vor.

Der Erlass des MIK wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben und zum Gegenstand der Begründung der Beanstandung gemacht:

### **Erlass des MIK vom 29. August 2014, Az. 12 – 35.10.01**

#### **„Wahlprüfungsverfahren in der Stadt Köln**

Zu der Rechtsfrage, ob im Anschluss an die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ein Gemeinderat befugt ist, auch **ohne konkret dargelegte Unregelmäßigkeiten**, die das **gesamte** Wahlgebiet Kommune betreffen, eine Neuauszählung **aller** bei der Ratswahl abgegebenen Stimmen in allen Wahlbezirken zu beschließen, gebe ich folgende Hinweise:

Die Wahlprüfung nach der Kommunalwahl ist in den §§ 39 bis 44 KWahlG geregelt. Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in einer im Gesetz näher beschriebenen Weise zu beschließen. Die Beschlussvariante des § 40 Abs. 1 Buchstabe c) bezieht sich auf die Feststellung des Wahlergebnisses.

Namentlich die allgemein gehaltene Formulierung „über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen“ könnte auf ein uneingeschränktes und voraussetzungsloses Recht des Rates hindeuten, das gesamte Wahlverfahren einschließlich aller darin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane – darunter die Stimmenauszählung durch die Wahlvorstände und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss – auch ohne konkreten Anlass überprüfen zu können.

Einem solchen Gesetzesverständnis steht insbesondere entgegen, dass

- dem Wahlprüfungsrecht ein **Substantiierungsgebot** immanent ist, das sicherstellen soll, dass die Zusammensetzung der Vertretung, wie sie sich nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses darstellt, nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an der Legitimation der Vertretung geweckt werden (vgl. BVerfGE 85, 148, 159 f.; SVerfGH, U. v. 29.09.2011 – Lv 4/11). Insofern ist auch von einem **Vertrauensschutz** zugunsten der lt. festgestelltem Wahlergebnis gewählten Ratsmitglieder auszugehen. Wahlbeanstandungen auch aus dem politischen Raum, die über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind daher sowohl im Wahlprüfungsverfahren nach Einspruch als auch von Amts wegen als unsubstantiiert zu bewerten und können nicht Grundlage einer weiteren Prüfung sein. Das Substantiierungsgebot leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der gewählten Vertretungen. Es führt zu einer Beschränkung der Wahlprüfung auf die Fälle, in denen zumindest hinreichende Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten dargetan sind. Das Substantiie-

rungsgebot trägt damit der fundamentalen Bedeutung des Wahlaktes und dem Interesse am Bestand des aus diesem Akt staatlicher Integration hervorgegangenen Parlaments Rechnung. Die Bedeutung des Substantierungsgebots beschränkt sich nicht auf diejenige eines Formerfordernisses zur Abwehr querulatorischer Einsprüche. Es trägt auch zur Beschleunigung des Wahlprüfungsverfahrens bei und verhindert damit lange Zeiten der Ungewissheit über die Zusammensetzung einer gewählten Vertretung. Damit wird dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Klärung der Gültigkeit der Wahl entsprochen (vgl. Urteil des VerfGH NRW vom 19.03.1991, VerfGH 10/90).

- auch dem Kommunalwahlrecht das **Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs** in bereits durchgeführte Wahlen innewohnt. Dies wird anhand der in § 42 Abs. 1 KWahlG vorgesehenen Rechtsfolgen deutlich, wonach Unregelmäßigkeiten nachträglich nur im Rahmen des unabweisbar Notwendigen durch Wiederholungswahlen korrigiert werden, um die bereits getroffene Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu respektieren. Bezogen auf das Bundestagswahlrecht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 03. Juli 2008 festgestellt, dass auch Wahlprüfungsentscheidungen dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs unterliegen (BVerfGE 121, 266, 311; dazu auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.06.1993, 2 K 4/93).
- nach der **Regelungssystematik des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG** aufgrund der Wahlprüfung vorgesehene Konsequenzen an konkrete Fehler bzw. Vorkommnisse im Wahlverfahren anknüpfen: mangelnde Wählbarkeit, ergebnisrelevante Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, Ungültigerklärung der Feststellung des Wahlergebnisses. Auch vor diesem Hintergrund hat sich die Wahlprüfung nach Einspruch und von Amts wegen auf Sachverhalte zu beschränken, bei denen Wahlrechtsverstöße hinreichend konkret dargelegt bzw. wahrscheinlich sind.
- grundsätzlich von einer **rechtskonformen Vorgehensweise** aller am Verfahren beteiligten, hierauf vorbereiteten und besonders verpflichteten **Wahlorgane** – Wahlvorstände, Wahlleiter und Wahlausschuss – im Sinne eines unter engen zeitlichen Vorgaben stehenden Verfahrens auszugehen ist (Vertrauen in die Tätigkeit der Wahlorgane).
- den **Wahlvorständen** gesetzlich (auch) die Stimmauszählung als Aufgabe in ihrem Stimmbezirk zukommt und sie für ihre Funktionen **speziell geschult** werden, so dass eine Überprüfung nur bei nachweisbaren und nicht bereits korrigierten Auffälligkeiten (Zähl-, Zuordnungsfehler) angezeigt ist; anderenfalls könnte die Tätigkeit dieser Wahlorgane pauschal in Frage gestellt werden.
- ein **knappes oder als atypisch empfundenes Wahlergebnis** in der Phase der Ergebnisermittlung **allein nicht ausreicht**, um seitens eines für die Ergebnisfeststellung zuständigen Wahlausschusses die Neuauszählung von Stimmergebnissen zu verlangen – hierfür wäre das Hinzutreten besonderer Umstände erforderlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Wahlverhalten im Einzelfall nicht sicher prognostizierbar ist.
- der **Wahlleiter** der Stadt Köln für die vergangene Kommunalwahl festgestellt hat, dass bei der **Nachprüfung der Kommunalwahl** kein konkreter Anlass aufgetreten sei, um eine vollständige Auszählung eines Stimmbezirks zu veranlassen, sondern im Gegenteil zu konstatieren sei, dass die Wahlvorstände ausgesprochen sorgfältig gearbeitet und nur marginale Ungenauigkeiten in die Niederschriften eingetragen hätten.
- nach hiesiger Kenntnis von Befürwortern einer umfassenden Neuauszählung in Köln bislang **nicht** (plausibel) **vorgetragen** wurde/werden kann, dass die dortigen Wahlvorstände **durchweg** mit der Aufgabe Stimmauszählung etwa wegen fehlender Schulung oder untauglicher Besetzung **überfordert** gewesen seien.

Dem Rat ist im Wahlprüfungsverfahren – ausgehend vom Wortlaut des § 40 KWahlG – eine weitreichendere Prüfungscompetenz im Hinblick auf die Entscheidungen der Wahlorgane zuzubilligen als etwa dem Wahlausschuss bei der Ergebnisfeststellung in Bezug auf die Wahl-

vorstände. Dies rechtfertigt jedoch **nicht die Überprüfung wesentlicher Bestandteile des Wahlverfahrens** – hier die Stimmenauszählung für das gesamte Wahlgebiet, **ohne dass konkrete, substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten** vorliegen. Anderenfalls wäre im Ergebnis eine praktisch beliebige, zeit- und kostenintensive Wiederholung von Teilen des Wahlverfahrens möglich, die wahlrechtlichen Grundsätzen widerspricht.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass gegen den Beschluss des Rates über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 KWahlG auch die Aufsichtsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 KWahlG i. V. mit § 5 Satz 2 Nr. 7 KWahlO Klage erheben kann.“

Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Presseinformation vom 19. September 2014 (**Anlage 15**) klargestellt, dass sie an dieser Rechtsauffassung auch nach den in Anlage 4 (Antrag und Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. September 2014, AN/1174/2014) für eine Neuauszählung vorgetragenen Argumenten festhält.

Die zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014 bekannte Sachlage rechtfertigt keine vollständige Neuauszählung aller Stimmbezirke.

Die Verwaltung hat ihre Rechtsauffassung, dass ein vom Wahlprüfungsausschuss empfohlener Beschluss zur vollständigen Neuauszählung gegen die Bestimmungen des KWahlG NRW verstößt, zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 01. September 2014 deutlich gemacht (vgl. **Anlage 16**, Vorlage Nr. 2525/2014 vom 29.08.2014, Mitteilung der Verwaltung zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung).

Der Wahlrechtsexperte Prof. Dr. Frank Bätge sowie der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts, Michael Bertrams, vertreten ebenfalls diese Auffassung (**Anlage 17**, Gutachten von Prof. Dr. Frank Bätge vom 29. August 2014 zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung; **Anlage 18**, Artikel Kölner Stadtanzeiger vom 04. September 2014, „Anhaltspunkte für eine Kontrolle“, S. 24). Michael Bertrams führt dazu in dem Artikel von Andreas Damm und Joachim Frank im Kölner Stadtanzeiger, Seite 24, aus:

„...*“Eine Neuauszählung von mehr als 1.000 Stimmbezirken ins Blaue hinein, also ohne jeden konkreten Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten“*, komme nicht in Betracht.“

Zudem bedingt eine Neuauszählung nach der Systematik des KWahlG immer auch eine Neufeststellung des Wahlergebnisses. Dies setzt jedoch voraus, dass der Rat vorher die Ergebnisfeststellung für ungültig erklärt (vgl. § 40 Absatz 1 Buchstabe c) KWahlG NRW). Den Beschluss zur Gültigkeit der Wahl hat der Rat indes am 30.09.2014 mehrheitlich vertagt.

Nach alledem ist der Beschluss einer vollständigen Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl ohne rechtfertigenden Grund rechtswidrig.

**3.2** Bei dem rechtswidrigen Nachzählauftrag handelt es sich um einen das Wahlprüfungsverfahren nach § 40 Abs. 1 KWahlG NRW nicht beendenden Beschluss. Es ist Aufgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Aufsicht des Hauptverwaltungsbeamten und der Aufsichtsbehörde, einen rechtswidrigen Beschluss mit einer Kostenfolge in Höhe von 1,3 Mio. Euro nach § 54 Abs. 2 GO zu beanstanden und ggf. nach § 122 Abs. 1 GO aufzuheben. Das Beanstandungsrecht nach § 54 Abs. 2 GO, und gegebenenfalls eine Aufhebung durch die Bezirksregierung nach § 122 Abs. 1 GO, ist das gesetzlich vorgesehene Rechtsinstrument, mit dem verhindert wird, einen rechtswidrigen Beschluss mit einer Kostenfolge von ca. 1,3 Mio. € auszuführen zu müssen.

#### 4. Verfahrenshinweise

**4.1** Nach § 54 Absatz 2 Satz 2 GO NRW hat die Beanstandung durch den Oberbürgermeister aufschiebende Wirkung. **Der beanstandete Ratsbeschluss darf also bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit nicht ausgeführt werden.**

Nach meiner Beanstandung muss sich der Rat in seiner nächsten Sitzung, der für den **22. Oktober 2014 anberaumten Sondersitzung**, erneut mit der Angelegenheit befassen. Nur wenn der Rat den beanstandeten Beschluss aufhebt, ist das Beanstandungsverfahren beendet.

Verbleibt der Rat im Beanstandungsverfahren bei seinem Beschluss vom 30.09.2014, hole ich unverzüglich die Entscheidung der Bezirksregierung ein gem. § 54 Absatz 2 Satz 4 GO NRW. Nach § 54 Absatz 2 Satz 5 GO NRW bleibt die aufschiebende Wirkung bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bestehen.

Sofern die Aufsichtsbehörde die Beanstandung für rechtmäßig, also den Beschluss des Rates für rechtswidrig hält, kann sie den beanstandeten Ratsbeschluss aufheben.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. August 2014 (siehe oben) und den öffentlichen Äußerungen der Bezirksregierung Köln ist eine solche Aufhebung zu erwarten.

**4.2** Ich weise Sie zudem darauf hin, dass der Rat durch die mehrheitliche Zurückweisung sämtlicher Wahleinsprüche in seiner Sitzung am 30.09.2014 (TOP 10.19.1 bis 10.19.8) festgestellt hat, dass sich aus den Einsprüchen keine hinreichenden Anhaltspunkte für Wahlfehler im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG ergeben haben. Ebensowenig hat ausweislich der Beschlusslage der Wahlprüfungsorgane die Prüfung von Amts wegen ergeben, dass entsprechende Wahlfehler vorliegen.

In § 40 KWahlG heißt es:

„(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss **unverzüglich** über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.“

Wenn keine Wahlfehler im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG festgestellt werden, bestimmt § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG als Rechtsfolge:

**„d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.“**

[...]

Nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl daher nach den vorliegenden Erkenntnissen für gültig zu erklären.

Gemäß § 40 Abs. 1 Halbsatz 1 KWahlG hat der Rat eine das gemeindliche Wahlprüfungsverfahrens beendende Entscheidung im Sinne des § 40 Abs. 1 KWahlG "**unverzüglich**" zu treffen. Der zügige und vorrangige Abschluss des gemeindlichen Wahlprüfungsverfahrens durch einen verfahrensbe-



denden Beschluss des Rates ergibt sich aber nicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes mit dem Adverb "unverzüglich". Darüber hinaus folgt dieses Erfordernis auch daraus, dass die demokratische Legitimation des Rates in Rede steht (vgl. Schneider in Kallerhoff/von Lennep/Bätge, u.a., Handbuch zum Kommunalwahlrecht, S. 294). Seine ordnungsgemäße Zusammensetzung muss rasch und verbindlich geklärt sein. Es besteht ein öffentliches Interesse an der "**alsbaldigen Klärung**" der Gültigkeit der Wahl in Form eines verfahrensbeendenden Wahlprüfungsbeschlusses (BVerfGE 21, 359, 361). Das Beschleunigungsinteresse ergibt sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 19.3.1991, Bl. 17/18 des amtlichen Umdruckes) auch daraus, dass in einer Demokratie Mandate nur auf Zeit vergeben werden und deshalb eine zügige Herbeiführung einer verfahrensbeendenden Wahlprüfungsentscheidung vorrangige Bedeutung hat. Dadurch wird auch nicht etwa der Rechtsschutz verkürzt, da gegen einen verfahrensbeendenden Wahlprüfungsbeschluss der (befristete) Klageweg nach § 41 KWahlG eröffnet ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Roters

Oberbürgermeister der Stadt Köln

Anlagen:

- Anlage 1:** Beschlussvorlage Rat 2810/2014
- Anlage 2:** Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 22. August 2014
- Anlage 3:** Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19. September 2014
- Anlage 4:** Antrag und Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. September 2014, Nr. AN/1174/2014
- Anlagen 5 -13:** Beschlussvorlagen zu den TOP 10.19.1 bis 10.19.9
- Anlage 14:** Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. August 2014
- Anlage 15:** Presseinformation der Bezirksregierung Köln Nr. 085/2014 vom 19. September 2014
- Anlage 16:** Vorlage Nr. 2525/2014, Mitteilung der Verwaltung zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung
- Anlage 17:** Gutachten von Prof Dr. Frank Bätge vom 29. August 2014 zur Rechtmäßigkeit einer kompletten Neuauszählung
- Anlage 18:** Artikel Kölner Stadtanzeiger vom 04. September 2014, „Anhaltspunkte für eine Kontrolle“ von Herrn Andreas Damm und Herrn Joachim Frank, Seite 24

Anlagen:

- Anlagen 1- 20